

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

---

## 1 Allgemeines

1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.4 Sollten sich Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und Lieferer werden die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

1.5 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsverpflichtung, ist der Sitz der Lieferfirma.

1.6 Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Lieferers zuständige Gerichtsort.

## 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote sind freibleibend.

2.2.1 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2.2 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Lieferer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen.

2.2.3 Teillieferungen sind zulässig.

2.2.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände unbeschadet seiner Rechte bezüglich Haftung und Gewährleistung entgegenzunehmen.

2.2.5 Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3.1 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist, jedoch hilfsweise mit der Lieferung, falls diese ohne vorherige Auftragsbestätigung erfolgen mußte. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich.

## 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Der Lieferer schließt Transport- und sonstige Versicherungen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten ab. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2. Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt.

3.3 Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart fällig:  
a) bei Lieferungen: innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Rechnung ohne jeden Abzug oder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto.

b) bei Instandsetzungen, Umänderungen, Montagen und sonstigen Dienstleistungen: sofort nach Rechnungserteilung und ohne jeden Abzug.

3.4 Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3.3 vor Lieferung, es sei denn, es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.

3.5 Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 5%, bzw. nach Zustellung einer Mahnung von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

3.6 Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.

## 4 Gefahrenübergang

Die Lieferpflicht des Verkäufers gilt als in vollem Umfang erfüllt und die Gefahr geht in jeder Hinsicht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lieferwerk verlassen hat oder der Bahn bzw. einem Spediteur übergeben ist. Der Verkäufer kommt für Bruchschäden, die während des Transportes entstanden sind, nicht auf. Sendungen, die in mangelhaftem Zustand ankommen, sind vor der Annahme der Bahn bzw. dem Spediteur zwecks Feststellung des Schadens zurückzugeben.

4.1 Sofern keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Besteller den Liefergegenstand innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen.

4.2 Kommt der Besteller seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist der Lieferer unbeschadet der weiteren gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen, den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## 5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises, bei Hergabe von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung, Eigentum des Verkäufers, der sie bei Zahlungsverzug wieder an sich nehmen kann. Der Käufer ist jedoch berechtigt, im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und sie zu veräußern. Soweit eine Ware, an der dem Verkäufer noch das Eigentum zusteht, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Käufers ohne sofortige Zahlung veräußert wird, geht der Anspruch auf die Gegenleistung auf den Verkäufer über, ohne daß es noch eines besonderen Übertragungsaktes bedarf. Außergewöhnliche Verfügungen, wie z.B. Verpfändungen, Sicherheitsübertragungen

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

---

usw., sind dem Käufer untersagt. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

## 6 Annullierungs- und Änderungskosten

Nimmt der Besteller unsere Lieferung und / oder Leistung ganz oder teilweise nicht an oder wird sie nicht innerhalb der vereinbarten Frist, spätestens aber zwei Monate nach Anzeigen unserer Versandbereitschaft nicht abgerufen, hat er die hieraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Hiervon bleiben unberührt die uns in diesem Falle zustehenden Zahlungs- und / oder Schadenersatzansprüche. Wird ein von uns bestätigter Auftrag nachträglich vom Besteller in seinen Bestelldaten geändert, so können Änderungskosten berechnet werden.

## 7 Gewährleistung

7.1 Mängel, die dem Lieferer an den von ihm gelieferten Waren innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 9 Monate nach Gefahrenübergang angezeigt werden, bessert der Lieferer nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatzware, wozu er auch nach erfolgloser Nachbesserung berechtigt ist. Die schriftliche Anzeige von Mängeln muß dem Lieferer bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware an den Besteller, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit zugehen. Dem Besteller bleibt vorbehalten, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises zu verlangen, sofern die Nachbesserungsversuche und die Ersatzlieferung fehlschlagen. Ersatz- oder Verschleißteile oder Teile zur weiteren Verarbeitung müssen unverzüglich nach Ablieferung durch den Besteller untersucht und evtl. Mängel unverzüglich angezeigt werden. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder nach dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.

7.2 Veranlaßt der Besteller eine Überprüfung von gelieferter Ware und gibt er einen Fehler an, für den der Lieferer gemäß vorstehender Nummer 6.1 haften würde, hat der Besteller die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, daß kein Mangel vorhanden ist.

7.3 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden - soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.4 Kosten für die Ein- und Rücksendung des Liefergegenstandes sowie für seine Verpackung gehen zu Lasten des jeweiligen Versenders, es sei denn, zwischen Besteller und Lieferer ist etwas anderes vereinbart.

## 8 Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers - aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Folgeschäden - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihn eine Haftung wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften trifft.

8.2 Macht der Besteller Personen- und Sachschäden auf Grund des Produkthaftungsgesetzes geltend, die auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückgehen, so gilt der Haftungsausschluß nicht.

8.3 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet der Lieferer nicht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers zurückzuführen sind, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

8.4 Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

## 9 Urheberrecht

Der Lieferer behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und seinen sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Besteller darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung des Lieferers nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an den Lieferer zurückzugeben.

Plöger Sensor GmbH

06 / 17